



Landkreis
Esslingen

Satzung

über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten des
Landkreises Esslingen

mit Richtlinien

Stand: 01. September 2021

S a t z u n g

über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten des Landkreises Esslingen (SBKS)

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg und § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) hat der Kreistag am 20. März 1986, geändert am 08.10.1987, 21.1.1991, 17.12.1992, 07.10.1993, 30.06.1994, 06.04.1995, 19.12.1996, 25.03.1999, 27.07.2000, 17.07.2003, 29.03.2007, 15.12.2011, 10.04.2014 und 25.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

Erstattungsvoraussetzungen

§ 1

Kostenerstattung

(1) Der Landkreis erstattet nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung

- den Schulträgern
- den Wohngemeinden, wenn eine Schule außerhalb Baden-Württembergs besucht wird
- den Schülern der in seiner Trägerschaft stehenden Schulen

die entstehenden notwendigen Beförderungskosten abzüglich der Kostenanteile bzw. gibt bei Teilnahme am VVS-Schüler-Abo-Verfahren einen Zuschuss zu den Beförderungskosten.

(2) Beförderungskosten werden für Kinder in Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und für Schüler der in § 18 Abs. 1 FAG genannten Schulen erstattet, soweit sie in Baden-Württemberg wohnen. Satz 1 gilt nicht für Schüler, die eine Förderung, ausgenommen Darlehen, nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Sozialgesetzbuch III erhalten, soweit damit auch Beförderungskosten abgegolten sind.

- (3) "Wohnung" im Sinne dieser Satzung entspricht dem Begriff der Wohnung in der jeweiligen Fassung des Meldegesetzes.
- (4) Beim Besuch einer Schule außerhalb Baden-Württembergs werden Beförderungskosten nicht erstattet. Ausnahmsweise erfolgt eine Kostenerstattung, wenn
- a) eine entsprechende öffentliche Schule in Baden-Württemberg vorhanden ist und diese nicht verkehrsmäßig günstiger liegt als die tatsächlich besuchte Schule oder deren Besuch aus schulorganisatorischen Gründen ausgeschlossen ist oder
 - b) Berufsschüler durch die Schulaufsichtsbehörde der Fachklasse einer außerhalb Baden-Württembergs gelegenen Berufsschule zugewiesen werden,
 - c) Schüler durch die Schulaufsichtsbehörde dem jeweils nächstgelegenen Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sprache, Hören, emotionale und soziale Entwicklung, Lernen und Unterricht kranker Schüler zugewiesen sind, für die nach der jeweils gültigen Empfehlung der Kultusministerkonferenz das ganze Bundesgebiet Einzugsgebiet ist.
- (5) Für Schüler der Abendrealschulen werden die Beförderungskosten nur während des letzten Schuljahres, für Schüler der Abendgymnasien nur während der letzten 1 1/2 Schuljahre erstattet, sofern eine Freistellung von der Berufstätigkeit nachgewiesen ist.
- (6) Es besteht kein Anspruch auf Einrichtung eines Beförderungsangebots.

§ 2

Stundenplanmäßiger Unterricht

- (1) Beförderungskosten werden nur erstattet, sofern sie durch die Teilnahme an dem im Stundenplan vorgesehenen Unterricht (stundenplanmäßiger Unterricht) entstehen.
- (2) Stundenplanmäßiger Unterricht i. S. d. Abs. 1 ist der Unterricht, der an den Schulen nach einem festen, für Lehrer und Schüler verbindlichen Stundenplan stattfindet.

- (3) Die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft ist stundenplanmäßiger Unterricht, sofern diese im Stundenplan ausgebracht ist, unter der Aufsicht eines Lehrers stattfindet und die Teilnahme nicht ausschließlich im Ermessen des Schülers liegt (Wahl-Pflicht-AG's).
- (4) Nicht zum stundenplanmäßigen Unterricht gehören alle sonstigen Veranstaltungen, insbesondere die Teilnahme an Betriebsbesichtigungen, Jugendverkehrsschulen, Bundesjugendspielen, Exkursionen, Jahresausflügen, Schulfeiern, Schullandheimaufenthalten, Nachmittagsbetreuung, Studien- und Theaterfahrten sowie andere Praktika. Erstattungsfähig sind jedoch An- und Rückfahrten zum bzw. vom Schulort, sofern sie innerhalb der üblichen Unterrichtszeiten stattfinden.
- (5) Beförderungskosten für Fahrten zwischen zwei Unterrichtsstätten (innerer Schulbetrieb) werden nicht erstattet.

§ 3

Mindestentfernung

- (1) Als notwendige Beförderungskosten werden die Fahrtkosten bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ohne Rücksicht auf die Entfernung zwischen Wohnung und Schulkindergarten bzw. Schule erstattet.
Für Teilzeitschüler der beruflichen Schulen gilt dies erst ab einer Mindestentfernung von 50 km.
- (2) Als notwendige Beförderungskosten werden die Fahrtkosten außerhalb von öffentlichen Verkehrsmitteln erstattet
 - a) für Kinder in Schulkindergärten und für Schüler der Schulen Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und körperliche und motorische Entwicklung ohne Rücksicht auf die Entfernung zwischen Wohnung und Schulkindergarten bzw. Schule,
 - b) für Kinder in Grundschulförderklassen ab einer Mindestentfernung von 1,5 km zwischen Wohnung und Grundschulförderklasse,

- c) für Teilzeitschüler der beruflichen Schulen ab einer Mindestentfernung von 50 km zwischen Wohnung und Schule,
 - d) für Schüler aller übrigen Schulen ab einer Mindestentfernung von 3 km,
- (3) Die Mindestentfernungen nach Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bemessen sich nach der kürzesten öffentlichen Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule bzw. pädagogischer Einrichtung.
- (4) Beförderungskosten für Schüler nach Abs. 2 Buchstabe b) und d) werden unabhängig von der Mindestentfernung erstattet, wenn die Zurücklegung der Wegstrecke zu Fuß eine besondere Gefahr für die Sicherheit und die Gesundheit der Schüler bedeutet. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretende Gefahr gilt nicht als besondere Gefahr in diesem Sinne. Die Entscheidung darüber, ob eine besondere Gefahr vorliegt, trifft das Landratsamt.

§ 4

Auswärtige Unterbringung, Wochenendheimfahrten

- (1) Die notwendigen Beförderungskosten für Fahrten zwischen den Wohnungen und einem schulischen bedingten auswärtigen Unterbringungsort werden nur für Schüler der Schulen Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, Hören und Sprache, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit Förderschwerpunkt Lernen sowie Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit Internat, u. ä. und der Aufbaugymnasien, sowie für Berufsschüler, soweit deren Unterricht als Blockunterricht erteilt wird, erstattet.

- (2) Notwendige Beförderungskosten i. S. d. Abs. 1 sind die Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und dem auswärtigen Unterbringungsort zu Beginn und zum Ende des Schuljahres bzw. des Blockunterrichts und der Ferien, bei Schülern der Schulen Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit Förderungsschwerpunkt Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung darüber hinaus auch die Kosten für Wochenendheimfahrten.
- (3) Auf die Erstattung der Kosten für die Fahrten zwischen dem auswärtigen Unterbringungsort und der Schule ist § 3 entsprechend anzuwenden.

§ 5

Begleitpersonen

- (1) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nur erstattet, wenn die Begleitung wegen der körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung eines Schülers oder Kindes erforderlich ist. Die Notwendigkeit einer Begleitung ist auf Verlangen durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.
- (2) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nach den für den begleiteten Schüler oder das begleitete Kind geltenden Grundsätzen erstattet.
- (3) Werden in einem Schülerfahrzeug mindestens 10 blinde, geistigbehinderte, körperbehinderte, sehbehinderte oder verhaltensauffällige Schüler oder Kinder in Schulkindergärten bzw. Grundschulförderklassen befördert und ist neben dem Fahrer eine weitere Person zur Begleitung der Kinder erforderlich, so wird der Einsatz einer Begleitperson vergütet. Der Vergütungssatz wird durch das Landratsamt - ggf. jährlich neu - festgesetzt und enthält alle Abgaben außer der Mehrwertsteuer. Dies gilt in besonders begründeten Fällen auch dann, wenn weniger als 10 Schüler befördert werden und das Landratsamt zugestimmt hat.

B**Kostenanteil/Eigenanteil****§ 6****Kostenbeteiligung der Schüler****(1) Kostenanteil bei der Teilnahme am VVS-Schüler-Abo-Verfahren**

Nach dieser Satzung erstattungsberechtigte Schüler, ausgenommen Teilzeitschüler der beruflichen Schulen, können im VVS-Schüler-Abo-Verfahren „Scool“ eine VVS-Schülermonatskarte mit Netzwirkung zum Preis von 56,15 € (Stand 01.09.2021) erwerben. Dieses „ScoolTicket“ berechtigt den ÖPNV im gesamten Verbundgebiet rund um die Uhr zu nutzen (unbegrenzte netzweite Gültigkeit).

Nachfolgend genannte Schüler erhalten bei Erwerb der VVS - Schülermonatskarte einen Zuschuss in voller Höhe des jeweiligen Preises:

1. Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sprache und Hören
2. Kinder der Schulkindergärten
3. Schüler der Grundschulförderklassen
4. Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung Klasse 1 bis Klasse 4
5. Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit Förderschwerpunkt Lernen Klasse 1 bis Klasse 4.

Die übrigen Schüler nach Satz 1 erhalten einen Zuschuss in Höhe von 15,00 €, der vom Landkreis an die Verkehrsunternehmen fließt.

Der Preis der Schülermonatskarte (Stand 01.09.2021: 56,15 €) wird jeweils zum Zeitpunkt einer Tarifanpassung des VVS-Gemeinschaftstarifs fortgeschrieben. Der Kostenanteil des Schülers errechnet sich aus dem jeweiligen Preis der Schülermonatskarte abzüglich des jeweiligen Zuschusses des Landkreises.

Der Kostenanteil des Schülers wird nach kaufmännischen Gesichtspunkten auf 0,05 € gerundet.

(2) Kostenanteil bei Einzelkostenerstattung, Vertragsverkehren und Privat-PKW

Schüler, die nicht am VVS-Schüler-Abo-Verfahren teilnehmen, entrichten zu den notwendigen Beförderungskosten je Beförderungsmonat derzeit einen Kostenanteil in folgender Höhe (Stand 01.09.2021):

1. 0,00 € für Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sprache und Hören
2. 0,00 € für Kinder der Schulkindergärten, Schüler der Grundschulförderklassen, Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung Klasse 1 – 4 und Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit Förderschwerpunkt Lernen Klasse 1 – 4
3. 41,15 € für alle übrigen Schüler.

Die Kostenanteile nach Ziff. 3 werden entsprechend den Kostenanteilen nach Abs. 1 zeitgleich fortgeschrieben. Die Kostenanteile werden nach kaufmännischen Gesichtspunkten auf 0,05 € gerundet.

(3) Die Kostenanteile nach Abs. 2 werden grundsätzlich vom Schulträger vereinnahmt und mit dem Landkreis abgerechnet.

§ 7

Erlass

(1) In besonders gelagerten Einzelfällen, insbesondere wenn die Kostenbeteiligung aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern und des Schülers eine unbillige Härte darstellen würde, kann der Schulträger auf Antrag den Kostenanteil ganz oder teilweise erlassen. Diese Regelung gilt nicht für Anspruchsberechtigte auf Leistungen für Schülerbeförderungskosten nach SGB II, SGB XII, SGB VIII, SGB IX, Bundeskindergeldgesetz und Asylbewerberleistungsgesetz.

- (2) Der in § 6 Abs. 1 festgelegte Kostenanteil bzw. die in § 6 Abs. 2 festgelegten Kostenanteile sind für höchstens 2 Kinder einer Familie zu tragen und zwar für die beiden Kinder mit den höchsten Kostenanteilen, es sei denn es bestehen Ansprüche nach § 7 Abs. 1 Satz 2. Dabei ist es unerheblich, in welchem Landkreis die Kinder die Schule besuchen.
- (3) Ein Erlass nach den Absätzen 1 und 2 ist nicht möglich bei Schülern der Grundschulförderklassen, sofern die Entfernung zwischen Wohnung und Schule weniger als 1,5 km beträgt, bei allen anderen Schülern, sofern die Entfernung weniger als 3 km beträgt.
- (4) Liegen die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 vor, wird der Kostenanteil nur erstattet, wenn der Antrag bis spätestens 15. Februar des Jahres, das auf das abgelaufene Schuljahr folgt, beim Schulträger beantragt wird.
- (5) Bei Privatschulen ist ein Erlass nur mit Zustimmung des Landratsamts möglich. Die Erlassanträge sind von der Schule gesammelt zu Beginn des Schuljahres mit einer Stellungnahme dem Landratsamt zuzuleiten.

C**Umfang der Kostenerstattung****§ 8****Rangfolge der Verkehrsmittel**

- (1) Beförderungskosten werden grundsätzlich nur erstattet, wenn öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden.
- (2) Sind öffentliche Verkehrsmittel nicht vorhanden oder ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nach §§ 9 und 10 nicht zumutbar, kommen unter Einhaltung der Mindestentfernungen nach § 3 Absatz 2 folgende Beförderungen in Betracht:
 - Beförderung im Rahmen einer Sonderform des Linienverkehrs (§ 43 Nr. 2 Personenbeförderungsgesetz - Schülerfahrten)
 - Beförderung mit einem Schülerfahrzeug (§ 12)
 - ausnahmsweise Beförderung mit privatem Kraftfahrzeug.
- (3) Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel aus sonstigen Gründen nicht zumutbar, gilt Absatz 2 ohne Rücksicht auf die Mindestentfernung.
- (4) Das Landratsamt kann Abweichungen von dieser Rangfolge zulassen, wenn dadurch eine wesentlich wirtschaftlichere Beförderung erreicht wird.

Anmerkung ¹ zu § 8 (2):

Schülerfahrzeug ist ein vom Schulträger angemietetes oder schulträgereigenes Fahrzeug zur Beförderung von Schülern zum und vom Unterricht (§ 1 der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes).

§ 9

Zumutbare Wegstrecke zur Haltestelle

- (1) Sofern durch die Benutzung mehrerer Verkehrsmittel zusätzliche Kosten entstehen, werden Schülern i. S. v. § 3 Abs. 1 und Abs. 2 b) – d) diese zusätzlichen Beförderungskosten nur erstattet, wenn die Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle oder zwischen Haltestelle und Schule oder Einrichtung mehr als 1,5 km beträgt.
- (2) Bei der Benutzung von Schülerfahrzeugen erhalten die Schüler für eine Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle bis zu 3 km keinen Beförderungskostenersatz, bei Kindern und Schülern nach § 3 Abs. 2 Buchstabe b) gilt eine Mindestentfernung von 1,5 km.
- (3) Liegt eine besondere Gefahr vor, gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 10

Zumutbare Wartezeit

- (1) Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Schülerfahrzeugen ist zumutbar, wenn die Ankunft oder Abfahrt am Schulort in der Regel innerhalb von 45 Minuten vor Beginn oder nach Ende des Unterrichts erfolgt. Bei Fahrten nach § 4 Abs. 1, bei Berufsschülern und zur Vermeidung von Sonderbeförderungen ist eine längere Wartezeit zumutbar.

Umsteigezeiten bis zu jeweils 10 Minuten und Gehzeiten werden nicht auf die Wartezeiten angerechnet. Bei Berufsschülern im Blockunterricht ist eine An-/Abreise auch an einem anderen Tag als dem ersten oder letzten Schultag zumutbar.

- (2) Schulanfangs- und Schulschlusszeiten sollen mit den Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abgestimmt werden; dabei ist ein gestaffelter Unterrichtsbeginn anzustreben, damit Verkehrsspitzenzeiten vermieden werden.

§ 11

Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel

- (1) Stehen verschiedene öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung, werden nur die Kosten für das zumutbare preisgünstigste Verkehrsmittel erstattet.
- (2) Stehen andere zumutbare Verkehrsmittel nicht zur Verfügung, werden Zuschüsse für die Einrichtung von Schülerkursen im Rahmen des allgemeinen Linienverkehrs oder Schülerfahrten nach § 43 Nr. 2 Personenbeförderungsgesetz erstattet, wenn der Schülerkurs bzw. die Schülerfahrt überwiegend der Schülerbeförderung dient und das Landratsamt den Vertrag (einschließlich aller Änderungen) zwischen Schulträger und Verkehrsunternehmen genehmigt hat.
- (3) Zur Ermittlung des Zuschusses nach Abs. 2 ist die vertraglich vereinbarte Vergütung um die Einnahmen aus der Beförderung der Schüler und anderer Personen und um die anteiligen Ausgleichszahlungen nach § 15 des ÖPNV-Gesetzes Baden-Württemberg (ÖPNV-G) bzw. § 6a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) sowie der sonstigen Einnahmen zu kürzen. Die aus dem Verkauf von Schülermonatskarten zu berücksichtigenden Einnahmen sind im Vertrag pauschal oder in Form eines prozentualen Anteils an den Erlösen festzulegen.

§ 12

Einsatz von Schülerfahrzeugen

- (1) Ist weder die Benutzung zumutbarer öffentlicher Verkehrsmittel noch bereits vorhandener Schülerfahrzeuge möglich, werden die Kosten des Einsatzes angemieteter oder eigener Schülerfahrzeuge erstattet, wenn das Landratsamt den Vertrag (einschließlich aller Änderungen) zwischen Schulträger und Verkehrsunternehmen oder den Einsatz des schulträgereigenen Fahrzeugs genehmigt hat.

Bei Beförderung von Kindern und Schülern, die keiner Mindestentfernung unterliegen, sollen Sammelhaltestellen eingerichtet werden.

- (2) Soweit freie Plätze vorhanden sind, können in den Schülerfahrzeugen mit vorheriger Zustimmung des Landratsamts auch Personen mitbefördert werden, für die der Landkreis keine Kosten erstattet; Mehrkosten dürfen hierdurch dem Landkreis nicht entstehen. Bei der Kostenerstattung durch den Landkreis ist die Mitbeförderung dritter Personen angemessen mindernd zu berücksichtigen.

§ 13

Benutzung privater Kraftfahrzeuge

- (1) Die durch die Benutzung privater Kraftfahrzeuge entstehenden Kosten werden nach Maßgabe des Abs. 2 erstattet, wenn das Landratsamt die Kostenerstattung zugesagt hat.

Abweichend von Satz 1 erhalten Schüler Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Förderschwerpunkt geistige, körperliche und motorische Entwicklung oder Kinder in Schulkindergärten bzw. Grundschulförderklassen die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge auch dann erstattet, wenn ihnen die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zumutbar ist; die Kostenerstattung beschränkt sich in diesem Fall auf den Betrag, der bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu erstatten wäre.

- (2) Die Kostenerstattung richtet sich nach den aktuellen Bestimmungen des § 6 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes. Je Kilometer notwendiger Fahrtstrecke (Hin- und Rückfahrt) werden bei Personenkraftwagen derzeit 0,35 € und bei Krafträdern derzeit 0,20 € erstattet. (Stand: 01.01.2021). Bei der Bildung von Fahrgemeinschaften und in besonders begründeten Einzelfällen sind abweichende Kilometersätze zulässig, wenn dadurch eine wesentlich kostengünstigere Beförderung erreicht wird.

§ 14

Höchstbeträge

- (1) Bei den notwendigen Beförderungskosten werden die monatlichen Kostenanteile in Abzug gebracht. Die notwendigen Beförderungskosten werden bis zu folgenden Höchstbeträgen je Person und Schuljahr erstattet:
 - 3.600,00 € für Kinder in Schulkindergärten und Grundschulförderklassen,
 - 1.300,00 € für die übrigen Schüler.
- (2) Für Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit Förderschwerpunkt Lernen, der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sprache und Schulen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung gelten keine Höchstbeträge. Übersteigen bei diesen Schülern die Beförderungskosten 2.600 € je Person und Schuljahr, so macht der Landkreis den übersteigenden Betrag zu 75 v.H. bei dem Stadt- oder Landkreis geltend, in dem der Schüler seinen Wohnsitz hat.
- (3) Von Abs. 1 kann in begründeten Fällen abgewichen werden. Dabei ist besonders zu prüfen, ob die Schüler eine nähergelegene entsprechende Schule besuchen können oder ob durch eine gemeinsame Beförderung mehrerer Schüler eine kostengünstigere Regelung erreicht werden kann.

D**Verfahrensvorschriften****§ 15****Vorschriften für Schulkindergärten bzw.
Grundschulförderklassen und Wohngemeinden**

Die für die Schulträger geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung für

- die Träger von Schulkindergärten bzw. Grundschulförderklassen;
- die Wohngemeinden, wenn eine Schule außerhalb Baden-Württembergs besucht wird.

§ 16**Schülermonatskarten**

- (1) Schüler, die regelmäßig öffentliche Verkehrsmittel (§ 11) benutzen, erwerben die hierfür erforderlichen Schülermonatskarten. Soweit der Erwerb der Schülermonatskarten nicht im Rahmen des VVS-Schüler-Abo-Verfahren erfolgt, gilt das Verfahren nach Abs. 2.
- (2) Der Schüler erwirbt seine Schülermonatskarte freizügig bei der Verkaufsstelle des Verkehrsunternehmens und rechnet mit dem Schulträger periodisch die verauslagten Fahrtkosten ab. Der Schulträger erstattet dem Schüler die Fahrtkosten abzüglich der nach § 6 Abs. 2 zu erhebenden monatlichen Kostenanteile. Der Landkreis erstattet dem Schulträger auf Nachweis die vorfinanzierten Beförderungskosten abzüglich der berechneten Kostenanteile.
- (3) Bei Vollzeitschülern werden grundsätzlich nur die Kosten für Schülermonatskarten erstattet. Bei Teilzeitschülern werden Schülermonatskarten nur dann erstattet, falls Einzelfahrscheine, Mehrfahrtenkarten, Wochenkarten o.ä. nicht wesentlich preisgünstiger sind.

§ 17

Genehmigungsverfahren bei Beförderungsverträgen

- (1) Beim Einsatz von Schülerkursen und von angemieteten Schülerfahrzeugen hat der Schulträger mit dem Verkehrsunternehmen einen schriftlichen Vertrag abzuschließen; bei geringfügigen Änderungen genügt ein Änderungsvertrag. Der Antrag auf Genehmigung des Vertrages ist dem Landratsamt unverzüglich nach Vertragsabschluß vorzulegen. Wird der Antrag später als 3 Monate nach Beförderungsbeginn vorgelegt, erfolgt die Kostenerstattung nur für die Zeit nach Eingang des Antrags beim Landratsamt.

Bis zur Genehmigung des zwischen Gemeinden und Verkehrsunternehmen abgeschlossenen Änderungsvertrages dürfen vorläufig nur die Beträge des geltenden Vertrages abgerechnet werden.

- (2) Wird die Genehmigung nicht oder nicht in dem beantragten Umfang erteilt, erfolgt insoweit keine Erstattung. Bereits erstattete Beförderungskosten sind an den Landkreis zurückzuzahlen.
- (3) Absatz 1 und 2 gelten entsprechend beim Einsatz von schulträgereigenen Fahrzeugen.

§ 18

Genehmigungsverfahren bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge

- (1) Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs hat der Schüler vor Beginn der Beförderung beim Schulträger die Zusage zur Kostenerstattung zu beantragen. Wird der Antrag später als 2 Wochen nach Beförderungsbeginn gestellt, so ist eine Kostenerstattung für die Zeit vor der Antragstellung ausgeschlossen.
- (2) Der Schulträger hat den Antrag des Schülers auf Zusage zur Kostenerstattung unverzüglich dem Landratsamt vorzulegen. Erfolgt die Vorlage des Antrags beim Landratsamt später als 3 Monate nach Antragstellung des Schülers beim Schulträger, wird die Kostenerstattung nur für die Zeit nach Eingang des Antrags gewährt.

§ 19

Abrechnung zwischen Schulträgern und Landkreis

- (1) Die Schulträger beantragen jeweils zum 1. April und 1. November die Erstattung der ihnen bis zu diesen Terminen entstandenen Beförderungskosten und führen die bis zu den Abrechnungsterminen vereinnahmten Kostenanteile an den Landkreis ab, soweit eine Aufrechnung mit bereits entstandenen Erstattungsansprüchen nicht möglich ist.
- (2) Die für ein Schuljahr entstandenen Kosten werden nur erstattet, wenn die Erstattung spätestens bis zum 1. April des Jahres beantragt wird, das auf das abgelaufene Schuljahr folgt.

§ 20

Vereinfachtes Abrechnungsverfahren mit den Verkehrsunternehmen

Der Landkreis erstattet die Beförderungskosten anstelle der Schulträger unmittelbar an diejenigen Verkehrsunternehmen oder deren Zusammenschlüsse, mit denen er entsprechende Verträge abgeschlossen hat.

§ 21

Kostenerstattung aufgrund von Einzelanträgen

- (1) Der Schulträger ersetzt den Schülern bzw. Eltern die nachgewiesenen Beförderungskosten, soweit
 1. die Ausgabe von Schülermonatskarten im VVS-Schüler-Abo-Verfahren nicht in Betracht kommt oder
 2. die Benutzung privater Kraftfahrzeuge zulässig ist (§ 13).

- (2) Die nachgewiesenen Beförderungskosten für ein Schuljahr werden nur erstattet, wenn die Erstattung bis spätestens 15. Februar des Jahres, das auf das abgelaufene Schuljahr folgt, beim Schulträger beantragt wird.

§ 22

Ergänzende Richtlinien

Das Landratsamt erläßt zur Ausführung dieser Satzung ergänzende Richtlinien.

§ 23

Prüfungsrecht des Landratsamts

Das Landratsamt ist berechtigt, die der Schülerbeförderungskostenerstattung zugrundeliegenden Unterlagen bei den Schulträgern anzufordern oder einzusehen. Die entsprechenden Unterlagen sind 6 Jahre aufzubewahren. § 39 der Gemeindehaushaltsverordnung (doppisch) bleibt unberührt.

§ 24

Rückforderungsanspruch

Der Landkreis hat einen Rückforderungsanspruch nach Maßgabe des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 25

Inkrafttreten

Die geänderte Satzung tritt zum 01. September 2021 in Kraft.

Esslingen am Neckar, 25. März 2021

gez.

Heinz Eininger
Landrat